

Doing Business In New Zealand

Hesketh Henry - Ihr Partner für Investitionen in Neuseeland

Über Hesketh Henry

Hesketh Henry ist eine der ältesten und renomiertesten Anwaltskanzleien Neuseelands. Wir blicken auf eine über 150-jährige Geschichte erfolgreicher Zusammenarbeit mit unseren Mandanten zurück. Dabei konnten wir unsere Mandanten stets mit fundierten Analysen und Rechtsgutachten bei ihrem wirtschaftlichen Engagement unterstützen.

Gegenwärtig zählen einige der erfolgreichsten und größten neuseeländischen Unternehmen, aber auch namhafte Unternehmen aus Übersee und Investoren, Unternehmen sowie Privatleute aus Deutschland zu unseren Mandanten.

Mit unserer Belegschaft von 45 Anwälten stellen wir eine zuverlässige, kompetente und effiziente Beratung unserer Mandanten sicher, die unseren Mandanten wirtschaftlich sinnvolle und praktisch verwertbare Lösungen bietet.

Wir beraten Sie gerne in allen Rechtsfragen. Insbesondere in folgenden Rechtsgebieten, für die wir spezialisierte Anwälte im Haus haben:

- Arbeitsrecht
- Bank- und Finanzrecht
- Bau- und Grundstücksrecht
- Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und Risikomanagement
- Fusionen und Übernahmen (M&A)
- Gesellschaftsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handelsrecht
- Informationstechnologie

- Investitionen in Neuseeland
- Joint Ventures
- Mediations- und Schlichtungsverfahren
- Prozessführung und außergerichtliche Streitbeilegung
- Schiffahrts- und Seerecht

- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Wettbewerbs- und Kartellrecht

Da Standardlösungen in rechtlichen Fragen nur selten der Komplexität der Sach- und Rechtslage gerecht werden können, arbeiten wir eng mit unseren Mandanten zusammen, um ihre jeweiligen Bedürfnisse herauszuarbeiten und darauf basierend sinnvolle und praktisch verwertbare Lösungen anbieten zu können.

Um speziell den Interessen unserer deutschsprachigen Mandanten gerecht zu werden, steht Ihnen unser deutschsprachiger Partner Erich Bachmann zur Verfügung. Erich Bachmann ist im Nebenamt Vorstandsmitglied der neuseeländisch-deutschen Unternehmensvereinigung (*New Zealand German Business Association*), der offiziellen neuseeländischen Repräsentanz der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Auckland. Die Kanzlei verfügt darüber hinaus über eine Reihe weiterer deutschsprachiger Mitarbeiter.

Über diese Broschüre

Diese Broschüre bietet Ihnen eine Zusammenfassung über die rechtlichen Aspekte einer Geschäfts- oder Investitionstätigkeit in Neuseeland. Dieser Überblick über das Rechtssystem kann aber eine genaue rechtliche Überprüfung Ihrer Vorhaben nicht ersetzen. Es bleibt daher für eine erfolgreiche Investition unerlässlich, sich in Bezug auf seine konkreten Pläne detailliert beraten zu lassen.

Wir sind gerne bereit Sie dahingehend zu beraten und würden uns freuen, Sie als Mandanten gewinnen zu können.

Erich Bachmann
Managing Partner

T: +64 9375 8709

M: +64 21 827087

E: erich.bachmann@heskethhenry.co.nz

Webseite: www.heskethhenry.co.nz

Level 14, PwC Tower
188 Quay Street
Auckland 1010
New Zealand

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 1
2. Niederlassung von Unternehmen 2
3. Unternehmenskäufe 5
4. Erwerb von Grundbesitz 7
5. Steuerwesen 11
6. Währungs - und Geldmarktpolitik 15
7. Wettbewerbsrecht und Regulierung 17
8. Schutz geistigen Eigentums 18
9. Arbeitsrecht 21
10. Andere wichtige Wirtschaftsgesetze 26
11. Einwanderung 30
12. Rechtsordnung und gerichtlicher Rechtsschutz 33
13. Wichtiger Hinweis 35

1. Einführung

- 1.1 Neuseeland ist ein einzigartiges Land. Aufgrund seiner geographischen und wirtschaftlichen Lage nimmt Neuseeland eine herausragende Stellung im Südpazifik ein. Neuseeland besteht aus zwei großen und einer Vielzahl kleinerer Inseln, die zusammen ca. 268.000 Quadratkilometer groß sind. Dies ist vergleichbar mit der Größe Japans oder Großbritanniens. Nicht vergleichbar mit diesen Ländern ist dagegen die Einwohnerzahl von derzeit nur ca. 4,5 Mio. Menschen.
- 1.2 Dank seiner marktorientierten Wirtschaft, seinem zuverlässigen Rechtssystem und seinem prosperierenden Finanzmarkt bietet Neuseeland einen soliden Standort für ausländische Investoren. Das ausgesprochen freundliche Investitionsklima wird durch die Vielzahl ausländischer Investitionen in die größten Unternehmen des Landes und die neuseeländischen Aktienmärkte belegt.
- 1.3 Neuseeland ist eine parlamentarische Demokratie mit einem zentralisierten Einkammerparlament mit Sitz in der Hauptstadt Wellington. Alle drei Jahre werden allgemeine Wahlen abgehalten. Seit 1996 gilt ein proportionales Verhältniswahlrecht. Das System ist vergleichbar mit dem aktuellen deutschen Wahlrecht. Die Höchstzahl an Parlamentssitzen beträgt zurzeit 120.
- 1.4 Alle Gesetze, die geschäftliche Transaktionen und die Tätigkeit von Unternehmen in Neuseeland betreffen, werden vom Parlament verabschiedet und von nationalen Regierungsbehörden umgesetzt.
- 1.5 Neuseelands Rechtssystem basiert auf dem „*Common Law*“ System, ähnlich dem Rechtssystem Englands und vielen anderen westlichen Rechtssystemen. Die meisten strafrechtlichen- und kleineren zivilrechtlichen Angelegenheiten werden vom *District Court* behandelt. Der *High Court* befasst sich hauptsächlich mit zivilrechtlichen Angelegenheiten und schwereren Straftaten. Es gibt zwei *Court of Appeals* und für bestimmte Fälle den *Supreme Court*.

2. Niederlassung von Unternehmen

- 2.1 Ausländische Unternehmen haben drei Möglichkeiten, sich in Neuseeland niederzulassen:
- durch Anmeldung einer Zweigniederlassung (*branch*) der ausländischen Gesellschaft in Neuseeland;
 - durch Gründung einer Tochtergesellschaft (*subsidiary*) in Neuseeland; oder
 - durch den Erwerb einer in Neuseeland bereits eingetragenen Gesellschaft als Tochtergesellschaft.

Anmeldung einer Zweigniederlassung

- 2.2 Der erste Schritt zur Anmeldung einer Zweigniederlassung in Neuseeland ist die Eintragung des Firmennamens beim staatlichen *Registrar of Companies*. Dieser Antrag muss innerhalb von zehn Werktagen, nachdem das Unternehmen seine Arbeit aufgenommen hat, beim *Registrar of Companies* gestellt werden. Beizufügen ist der Nachweis der amtlichen Eintragung der Gesellschaft im Ausland sowie eine Kopie der Satzung oder des Gründungsvertrages der ausländischen Gesellschaft in englischer Übersetzung. Ferner sind zwingend erforderlich Name und Adresse der Geschäftsführer des ausländischen Unternehmens, Adresse und Ort der Niederlassung in Neuseeland, ein Nachweis über das Bestehen des ausländischen Unternehmens sowie Name und Adresse mindestens einer in Neuseeland ansässigen Person, die für die Entgegennahme von Dokumenten im Namen des ausländischen Unternehmens bevollmächtigt ist.

Gründung einer Tochtergesellschaft

- 2.3 Um eine Tochtergesellschaft in Neuseeland zu gründen, bedarf es mindestens eines Gesellschafters (Shareholder) und eines Geschäftsführers (Company Director). Dabei muss die Tochtergesellschaft sowohl eine Postanschrift als auch eine registrierte Niederlassung in Neuseeland vorweisen können. Außerdem erforderlich ist mindestens ein Geschäftsführer (Company Director) mit Wohnsitz in Neuseeland oder einem *enforcement country* haben. Die Geschäftsführer, die ihren Wohnsitz in einem *enforcement country* haben, müssen zugleich auch Geschäftsführer einer in diesem Land eingetragenen Gesellschaft sein. *Enforcement countries* werden hierbei durch Rechtsvorschrift festgelegt. Das derzeit einzig aufgeführte *enforcement country* ist Australien.
- 2.4 Tochtergesellschaften müssen auch gewisse Details ihrer jeweiligen Muttergesellschaft offenlegen.
- 2.5 Geschäftsanteilen (Shares) ist in Neuseeland kein Nennwert zugewiesen. Es besteht auch keine Verpflichtung zu einer Mindesteinlage. Der Aufsichtsrat (board of directors) eines Unternehmens ist gemäß dem *Companies Act 1993* verpflichtet, den Ausgabepreis von "Shares" so anzusetzen, dass der Preis ihrer Meinung nach sowohl dem Unternehmen als auch den Anteilseignern gegenüber fair und angemessen ist.
- 2.6 Wie auch bei der Eintragung einer Zweigniederlassung muss der Antrag auf Registrierung einer Gesellschaft beim *Registrar of Companies* abgegeben werden. Neben der Genehmigung der Firmennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Zustimmung der Geschäftsführer bezüglich (Director) ihrer Eintragung als Geschäftsführer (Director) der Gesellschaft;

- die Zustimmung der Gesellschafter, entsprechende Anteile an der Gesellschaft zu erwerben;
- eine Kopie der Satzung (Constitution) des Unternehmens, sofern dieser existiert (liegt kein Gesellschaftsvertrag vor, so finden die gesetzlichen Bestimmungen des *Companies Act 1993* Anwendung);
- eine Adresse und einen einzutragenden Firmensitz in Neuseeland, an die offizielle Benachrichtigungen zugestellt werden können;
- Name und Adresse der Gesellschafter und Geschäftsführer (Director);
- Geburtsdatum und Geburtsort eines jeden Geschäftsführers;
- falls der Geschäftsführer in einem *enforcement country* lebt, Details der Gesellschaft im *enforcement country*, deren Geschäftsführer er ebenfalls ist, sowie weitere Informationen, die möglicherweise noch vorgeschrieben sind;
- Informationen über die Muttergesellschaft (Holding-gesellschaft). Dabei erforderlich sind der Name der Muttergesellschaft, die Eintragsnummer, das Land der Eintragung sowie weitere vorgeschriebene Informationen;
- alle weiteren Informationen, die vom *New Zealand Companies Office* angeordert werden, einschließlich des Identifikationsnachweises von Geschäftsführern sowie Gesellschaftern.

Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung

2.7 Die Entscheidung, ob eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung gegründet werden soll, hängt von verschiedenen grundsätzlichen Überlegungen ab, wie etwa von der rechtlichen Organisationsform der Muttergesellschaft und von steuerlichen Gesichtspunkten sowohl des Mutterlandes sowie Neuseelands. Bei der Entscheidungsfindung sollten insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Im Vergleich zur Niederlassung erfordert eine Tochtergesellschaft einen größeren Verwaltungsaufwand.
- Eine Tochtergesellschaft mit beschränkter Haftung haftet für ihre neuseeländischen Geschäfte nur beschränkt. Eine Zweigniederlassung bietet diesen Vorteil nicht, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit gegenüber ihrer Muttergesellschaft hat.

Wir empfehlen, sich dahingehend beraten zu lassen, welche Gesellschaftsform für die jeweiligen Umstände am besten geeignet ist.

Rechnungslegung

2.8 Rechnungslegungserfordernisse wurden kürzlich in Neuseeland bedeutenden Veränderungen unterzogen. Das *Financial Reporting Act 2013*, das auf Abrechnungszeiträume ab dem 1. April 2014 Anwendung findet, beinhaltet neue Rechnungslegungserfordernisse, die in herabgesetzten und vereinfachten Rechnungslegungspflichten für kleine und mittelständische Unternehmen resultieren. Unternehmen müssen nicht mehr vollständige, universale Rechnungslegungen vorlegen, es sei denn, sie fallen unter bestimmte Kategorien. Diese Kategorien beinhalten folgendes:

- Große Unternehmen

- Öffentliche Unternehmen
- Große ausländische Unternehmen, die Unternehmen in Neuseeland führen
- Unternehmen mit mehr als 10 Gesellschaftern, es sei denn das Unternehmen hat ein Opt-Out für Compliance
- Unternehmen mit weniger als 10 Gesellschaftern, die Opt-In für Compliance haben

2.9 Die Bedingungen, nach denen ein Unternehmen Rechnungslegung nach dem neuseeländischen *Companies Office* ablegen muss, haben sich ebenfalls geändert. Ein großes ausländisches Unternehmen muss grundsätzlich Rechnungslegungen bei dem *Companies Office* einreichen.

Genehmigungen

- 2.10 Die Wahl des Unternehmensnamens (sowohl für die Tochtergesellschaft als auch für die Niederlassung) setzt eine behördliche Genehmigung durch den *Registrar of Companies* voraus. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt, wenn der Name oder ein ähnlicher Name nicht bereits im Register geführt wird.
- 2.11 Obwohl ausländische Unternehmen nur sehr wenigen Beschränkungen unterliegen, werden bestimmte ausländische Investitionen in Neuseeland aufgrund des *Overseas Investment Act 2005 (OI Act)* und der *Overseas Investment Regulations 2005 (OI Regulations)* staatlich geregelt. Im Wesentlichen regeln die Rechtssätze die Investitionen von Ausländern in Neuseeland.
- 2.12 Die Definition einer *overseas person* ist im *OI Acts* definiert und betrifft insbesondere:
- eine natürliche Person, die keine neuseeländische Staatsbürgerschaft besitzt oder kein "permanent residence" Visum besitzt oder ein solches Visum besitzt aber nicht überwiegend in Neuseeland lebt;
 - jedes Unternehmen, das außerhalb Neuseelands eingetragen ist sowie jedes neuseeländische Tochterunternehmen eines solchen Unternehmens, welches zu mindestens 25% von dem ausländischen Unternehmen besessen wird;
 - jedes Unternehmen, an dem eine ausländische Person mindestens 25% der Geschäftsanteile hält oder wenn eine ausländische Person über mindestens 25% der Stimmrechte verfügt.
- 2.13 Einige Geschäftstätigkeiten wie die kommerzielle Fischerei oder der Kauf bestimmter Immobilien bedürfen stets der Zustimmung. Ansonsten ist eine Zustimmung nur erforderlich, wenn die Schwelle von 100 Mio. NZD überschritten wird (bzw. die Schwelle von 498 Mio. NZD im Falle eines australischen *non-Government investors* – ab 01.01.2017 501 Mio. NZD). Eine detailliertere Erörterung findet sich weiter unten in Abschnitt 3.

3. Unternehmenskäufe

Das OI Act und die OI Regulations

- 3.1 Gemäß den *OI Regulations* bedürfen bestimmte ausländische Großinvestitionen der Genehmigung durch die zuständige Behörde (*Overseas Investment Office*). Genehmigungsbedürftig sind unter anderem folgende Aktivitäten:
- die Gründung eines neuen Unternehmens für eine Dauer von mehr als 90 Tagen (entweder alleine oder unter Beteiligung eines Partners), wenn das Investitionsvolumen mind. 100 Mio. NZD beträgt;
 - der Erwerb von mindestens 25% des Eigentums oder der Kontrollrechte an einer neuseeländischen Gesellschaft, wenn der Wert der Geschäftsanteile, die vereinbarte Vergütung für die Übertragung oder der Wert der Vermögensmasse der neuseeländischen Gesellschaft sowie jeglicher Tochtergesellschaften mindestens 25% beträgt und 100 Mio. NZD übersteigt;
 - die Erhöhung des Eigentumsanteils oder der Kontrollrechte bezüglich der Geschäftsanteile an einer neuseeländischen Gesellschaft, wenn die ausländische Person bereits zu mindestens 25% Eigentümerin ist bzw. mindestens 25% der Kontrollrechte besitzt;
 - der Erwerb von Immobilien (inklusive des Firmenwerts und anderer immaterieller Vermögenswerte) zu geschäftlichen Zwecken in Neuseeland, wenn der Erwerbspreis 100 Mio. NZD übersteigt.

Wenn eine ausländische Person Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit Grundbesitz erwirbt, dessen Kauf gemäß den *OI Regulations* einer Zustimmung bedarf, so kommen diesbezüglich auch die Regelungen für den Erwerb von Grundbesitz zur Anwendung.

- 3.2 Die Genehmigung, die ab einer Überschreitung der Schwelle von 100 Mio. NZD für Käufe, die keine Grundstückskäufe sind, erforderlich ist, gilt jedoch nicht für bestimmte australische Investoren. Die Schwelle stieg auf 498 Mio. NZD für *Australian non-Government investors* an (dies sind australische natürliche oder juristische Personen, die entweder eine nachhaltige Geschäftstätigkeit in Australien ausüben oder bezogen auf einen oder mehrere spezifische Investoren (eine oder mehrere australische oder neuseeländische natürliche Personen) und kein australischer oder ausländischer staatlicher Investor sind. Dieser Schwelle wird jährlich der Inflationsrate angeglichen. Es besteht allerdings eine Genehmigungserfordernis ab der 104 Mio. NZD Grenze für „Australian Government investors“ (als australische Staatsregierung oder juristische Person oder Zweigniederlassung in Australien, wobei 25 % der Eigentums- oder Mehrheitsanteile auf die Staatsregierung entfallen), die ebenso der Inflationsrate angepasst wird.
- 3.3 Die Genehmigung für Investitionen darf nur erteilt werden, wenn die ausländische Person bestimmte Kriterien erfüllt. Insbesondere, dass:
- die ausländische Person über Geschäftserfahrung sowie investitionsspezifische Kenntnisse verfügt;
 - die ausländische Person über ausreichende finanzielle Mittel verfügt;
 - die Person einen einwandfreien Leumund vorweist;
 - die Person, nicht unter die Vorschriften von Abschnitt 15 und 16 des *Immigration*

Act 2009 fällt (darin werden Personen mit krimineller oder terroristischer Vergangenheit erfasst).

- 3.4 Die 25% Grenze, die ausländische Investitionen betrifft, soll nicht eine Einschränkung derselben bewirken, sondern soll vielmehr den Punkt bestimmen, an dem öffentliche Interessen bedacht werden sollen.
- 3.5 Grundsätzlich können ausländische Unternehmen in allen Industriezweigen bis zu 100% der neuseeländischen Firmenanteile erwerben, es sei denn, dies wurde durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss findet sich vor allem in den Satzungen der neuseeländischen Fischereiunternehmen.
- 3.6 Die Überwachung ausländischer Investitionen obliegt grundsätzlich dem Finanzministerium, auch wenn in einigen Fällen diese Aufgabe gemeinsam mit dem Landwirtschaftsministerium und dem Fischereiministerium wahrgenommen wird, soweit deren Belange betroffen sind.

4. Erwerb von Grundbesitz

Kaufbewilligung

- 4.1 Die Overseas Investment Office reguliert auch den Kauf bestimmter neuseeländischer Grundstücke durch ausländische Personen. Das *OI Act* führt aus, für welche besonderen Grundstücke eine Bewilligung eingeholt werden muss. Dazu gehören beispielsweise:
- außerstädtische Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 5 Hektar;
 - Grundstücke einer Größe von über 0,4 Hektar, die an einem See, im Küstenbereich, in einem Naturschutzgebiet, in öffentlichen Parks oder an historischen Stätten liegen oder daran angrenzen;
 - Grundstücke einer Größe von über 0,2 Hektar, die an die Küste angrenzen oder diese einschließen; und
 - die meisten Grundstücke, die auf einer Insel liegen (mit Ausnahme der Nord und Südinsel).
- 4.2 Der Kauf gewerblichen oder industriellen Landes in Neuseeland, das weder selbst „*sensitive land*“ ist, noch daran angrenzt, unterliegt dementsprechend wenigen Beschränkungen.
- 4.3 Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden ist wichtig zu betonen, dass
- die *OI Regulations* für ländliche und städtische Gebiete gelten;
 - die geplante Verwendung des Grundstückes irrelevant ist;
 - eine ausländische Person auch dann eine Bewilligung braucht, wenn sie Land zu einem bereits ihr gehörenden Grundstück hinzu erwirbt.
- 4.4 Neben den Voraussetzungen, die auch für den Erwerb eines Unternehmens in Neuseeland zu erfüllen sind (Geschäftserfahrung, finanzielle Mittel und guter Leumund), müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- der Ausländer, oder wenn es keine natürliche Person ist, die Person, die die ausländische Gesellschaft kontrolliert, hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Neuseeland oder plant, sich auf unbegrenzte Zeit in Neuseeland niederzulassen; oder
 - die geplante Investition in neuseeländischen Grund und Boden wird neuseeländischen Interessen dienen und, wenn es sich nicht um innerstädtische Investitionen handelt, muss der Vorteil für Neuseeland dauerhaft und erkennbar sein; und
 - wenn der in Frage stehende Erwerb auch landwirtschaftliche Nutzflächen umfasst muss sichergestellt sein, dass das Grundstück zuvor auf dem freien Markt auch neuseeländischen Käufern angeboten worden ist.
- 4.5 Die zuständigen Ministerien müssen feststellen, dass die beabsichtigte Grundstücksinvestition im nationalen Interesse Neuseelands liegt. Dies kann lediglich der Fall sein, wenn:
- die ausländische Investition sicherlich oder wahrscheinlich;

- neue Arbeitsplätze schafft oder solche sichert, die andernfalls verloren gingen;
- der Einführung neuer Technologien oder dem Einbringen von Geschäftserfahrung in Neuseeland dient;
- die Schaffung eines besseren Zugangs zu Einnahmen für neuseeländische Exporteure ermöglicht;
- die Belebung des Wettbewerbs oder die Verbesserung der Effizienz, der Produktivität oder des Dienstleistungsangebots in Neuseeland zur Folge hat;
- die Erschließung oder Bebauung Neuseelands fördert;
- die inländische Verarbeitung wichtiger Produkte Neuseelands fördert;
- Vorkehrungen getroffen worden sind oder getroffen werden:
 - um Gebiete von bedeutender einheimischer Flora und Fauna zu schützen oder zu stärken;
 - um die bestehenden bedeutenden Lebensräume von Forellen, Lachs und weiteren geschützten Wildtieren zu schützen und den Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Lebensräumen zu Fuß sicher zu stellen;
 - um das kulturelle Erbe auf dem Land zu sichern;
 - um den Zugang zu Fuß zu dem Land zu bewahren oder auszubauen;
- das Land, sofern es Uferland, den Meeresboden oder einen Fluss oder See umfasst, sollte zuvor dem Staat zum Kauf unter den betreffenden gesetzlichen Regelungen angeboten worden sein;
- keine anderen Vorschriften des *OI Acts* dem entgegenstehen.

4.6 Die *OI Regulations* bestimmen eine Reihe von Faktoren, die die Ministerien bei der Bewertung berücksichtigen müssen, insbesondere ob die Investition in neuseeländischen Grund und Boden geeignet ist, Neuseeland zu dienen. Zum Beispiel müssen die Ministerien in Betracht ziehen, ob die Investition indirekt Vorteile liefern kann, ob die Person bereits in Neuseeland investiert hat und ob die Investition irgendeinen Einfluss auf politische Ziele der Regierung hat. Die *OI Regulations* sind im März 2008 dahingehend geändert worden, dass die Ministerien nun auch darauf achten müssen, dass Neuseeland die Kontrolle über die "strategisch wichtige Infrastruktur" auf "sensitive" land behält. Andere Erwägungen sind, ob das wirtschaftliche Interesse Neuseelands von der Investition adäquat gefördert wird und das Ausmaß, in welchem Neuseeländer in der Lage sein werden oder sein sollen, die Investition zu überwachen oder daran mit zu wirken.

4.7 Die Entscheidung des *High Courts* von Februar 2012 in dem Fall *Tiroa E and T Hape B Trusts and another Chief Executive of Land Information and other* [2012] NZHC 147 bietet eine Orientierungshilfe bezüglich der Bewertungsmethode, die das *OI* und die jeweiligen Ministerien anwenden müssen, inwiefern eine ausländische Investition in *sensitive land* vorliegt oder ob es wahrscheinlich ist, dass Neuseeland davon profitieren wird. Vor der Entscheidung des *OI* und der Minister müssen die Vorteile des potentiellen ausländischen Investments gegen den Status Quo, also mit der Situation vor und nach der Investition verglichen werden. Der *High Court* hat befunden, dass das *OI* and die Regierungsministerien diese Bewertungsmethode falsch angewandt haben und stattdessen die *OI* und die jeweiligen Minister bestimmt haben, die Nutzen einer

beantragten ausländischen Investition dagegen abzuwägen, was passieren würde, wenn die ausländische Investition nicht getätigt werden würde.

- 4.8 Diese Auslegungsänderung verlangt von ausländischen Investoren, die Präsenz anderer potentieller Investoren (unabhängig ob es sich dabei um neuseeländische oder ausländische Investoren handelt) und die möglichen Nutzen, die die beantragte Investition des anderen potentiellen Investors, die er dem *OI* und dem jeweiligen Ministerium anbietet und demonstriert, größere Vorteile als die beantragten Investitionen anderer möglicher Investoren mit sich bringt. Wenn kein anderer potentieller Investor existiert, ist eine Bewertung gegen den Status Quo angemessen.

Registrierungsbestimmungen

- 4.9 Neue Erfordernisse in Bezug auf Verträge ab dem 1. Oktober 2015 Grundstücksübertragungen betreffend wurden eingeführt.
- 4.10 Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:
- Grundstückskäufer müssen ihre neuseeländische *Inland Revenue Number (IRD Nummer)* vorlegen;
 - Personen, die in einem anderen Land Steuerzahler sind, müssen zusätzlich ihre Steuernummer aus diesem Land vorlegen;
 - Ausländische Personen (die noch nicht über eine *IRD Number* verfügen) benötigen ein neuseeländisches Bank Konto, um eine *IRD Number* zu beantragen.

Grundbuch

- 4.11 In Neuseeland hat jedes Grundstück seinen eigenen Titel der im Grundbuch eingetragen ist. Aus dieser Urkunde ergibt sich die Größe und der jeweilige Eigentümer des Grundstücks. Die neuseeländische Regierung garantiert die Richtigkeit des Titels. Die Einsichtnahme in einen Titel ist gegen eine geringe Gebühr möglich. Diese Titel sind mittlerweile keine klassischen Urkunden mehr, sondern rein elektronische Register.

Formvorschriften

- 4.12 Nach neuseeländischem Recht bedarf ein Grundstückskaufvertrag der Schriftform und muss von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Resource Management Act 1991

- 4.13 Das *Resource Management Act 1991* regelt den Umgang mit neuseeländischen Naturressourcen wie Land, Wasser, Mineralien, dem Küstengebiet und der Luft. Die Präambel des Gesetzes besagt, dass der „verantwortungsvolle Umgang mit den natürlichen Ressourcen des Landes“ gefördert werden soll. Einer Genehmigung bedürfen daher z.B. substanzielle Bauvorhaben im Zusammenhang mit gewerblich genutzten Grundstücken. Die Genehmigung wird erst nach eingehender Prüfung aller gesetzlichen Voraussetzungen und nach Einsichtnahme in die Pläne auf regionaler und überregionaler Ebene erteilt. Die Regierung bemüht sich derzeit um eine Reform des *Acts*, um das wirtschaftliche Wachstum durch ein effizienteres Ressourcenmanagement zu unterstützen. Dadurch wird eine Reduzierung der Genehmigungserfordernisse sowie der damit verbundenen Anforderungen wahrscheinlich.

Building Act 2004

- 4.14 Dem *Building Act 2004* zufolge muss jedes neue Gebäude bestimmten Bauvorschriften genügen.

Treaty of Waitangi Act 1975

- 4.15 Neben dem Zustimmungserfordernis nach dem *OI Act* und den *OI Regulations* muss beachtet werden, dass gewisse Teile des Landes mit Ansprüchen der einheimischen Maori behaftet sind. Diese ergeben sich aus dem *Treaty of Waitangi*, der nunmehr im *Treaty of Waitangi Act 1975* gesetzlich verankert ist. Privatbesitz ist grundsätzlich nicht mit einem Rückführungsanspruch der Maori belastet, sofern nichts anderes im Grundbuch eingetragen ist. Dem potentiellen Käufer ist daher stets zu raten, sich durch Einsicht in den Titel zu vergewissern, dass keine derartigen Eintragungen vorliegen. Sollte ein Grundstück mit einem solchen Recht belastet sein, kauft der Staat das Grundstück zum Marktpreis auf, um es daraufhin den berechtigten Maori zurückzugeben.

5. Steuerwesen

Einkommensteuer

- 5.1 Grundsätzlich gilt, dass Steuerzahler mit Sitz in Neuseeland ihr weltweites Einkommen in Neuseeland versteuern müssen, wohingegen nicht in Neuseeland Ansässige nur dasjenige Einkommen versteuern müssen, das aus neuseeländischen Quellen stammt.
- 5.2 Natürliche Personen gelten als in Neuseeland ansässig, wenn:
- sie einen ständigen Wohnsitz in Neuseeland haben, unabhängig davon, ob sie einen weiteren Wohnsitz außerhalb Neuseelands haben; oder
 - sie sich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mindestens 183 Tage in Neuseeland aufhalten.
- 5.3 Juristische Personen gelten als in Neuseeland ansässig, wenn:
- sie in Neuseeland gegründet wurden;
 - sich ihre Hauptverwaltung in Neuseeland befindet oder sich das zentrale Management in Neuseeland befindet; oder
 - die Geschäftsleitung die Kontrolle über die Gesellschaft von Neuseeland aus ausübt, unabhängig davon, ob ihre Entscheidungsgewalt auf Neuseeland beschränkt ist oder nicht.
- 5.4 Einkommen wird als solches aus neuseeländischen Quellen betrachtet, wenn es aus Geschäften stammt, die ganz oder teilweise in Neuseeland getätigt wurden,
- es aus Veräußerungen von Eigentum stammt, welches in Neuseeland belegen war,
 - es aus einem Vertrag herrührt, der ganz oder teilweise in Neuseeland erfüllt wurde.
- 5.5 Seit dem 01. April 2011 finden folgende Steuerraten Anwendung:
- für natürliche Personen als Resident (mit einigen Ausnahmeregelungen für einkommensschwache Familien):

○ Einkommen bis 14.000 NZD	10,5%
○ Einkommen von 14.001 bis 48.000 NZD	17,5%
○ Einkommen von 48.001 bis 70.000 NZD	30%
○ Einkommen von 70.001 NZD und mehr	33%
 - für alle juristischen Personen gilt ein einheitlicher Steuersatz von 28%.
- Für bestimmte Einkünfte Nichtansässiger, insbesondere Zinserträge, Dividenden und Einkünfte aus Nutzungsrechten, wird eine Quellensteuer in Neuseeland erhoben.
- 5.6 Die folgenden Ausnahmen sollten in Bezug auf Einkünfte Nichtansässiger beachtet werden:

- Alle Doppelbesteuerungsabkommen, denen Neuseeland beigetreten ist, legen fest, dass in Neuseeland maximal 15% Quellensteuer auf Dividenden erhoben werden können.
- Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine maximale Quellensteuer von 10% auf Zinsen und Lizenzgebühren vor.
- Unter gewissen Umständen kann anstelle der Quellensteuer auf Zinserträge eine Abgabe in Höhe von 2% der Zinserträge gezahlt werden.
- Für Zahlungen an Verwandte im Ausland gelten spezielle Regeln.

5.7 Neuseeland hat Doppelbesteuerungsabkommen mit diversen Ländern abgeschlossen, etwa mit Australien, Belgien, Kanada, China, Chile, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Hong Kong, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Korea, Malaysia, Mexiko, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, den Philippinen, Polen, Russland, Samoa, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, der Republik Südafrika, Thailand, Taiwan, der Tschechischen Republik, der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika und Vietnam.

5.8 Wenn sich ein neuseeländisches Unternehmen Geldmittel bei einem nicht in Neuseeland ansässigen und nicht mit einem neuseeländischen Unternehmen verknüpften Unternehmen leiht, können die Zinsen an den nicht in Neuseeland ansässigen Geldgeber frei von der Quellensteuer gezahlt werden, wenn das neuseeländische Unternehmen zwei Prozent der Zinsen abschöpft. Dies gilt allerdings nur, wenn das in Neuseeland ansässige Unternehmen den Status eines "approved issuer" vom *Commissioner of Inland Revenue* erhalten hat. Wenn die Firma diesen Status erhalten hat, steht es ihr frei, die Quellensteuer oder die zweiprozentige Abschöpfung an das Inland Revenue Department abzuführen. Dabei können die allgemeinen Umstände und die Wünsche des ausländischen Geldgebers berücksichtigt werden. Solange die Abschöpfung nicht abgeführt wird, unterfallen die Zinsen der Quellensteuer.

5.9 Transferpreisvereinbarungen, Absetzen von Kreditzinszahlungen:

- Bei grenzüberschreitenden Transaktionen unter miteinander verbundenen Parteien, welche die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen nach oder von Neuseeland zum Gegenstand haben, ist ein Preis anzusetzen, der dem Preis für ein entsprechendes Geschäft unter nicht miteinander verbundenen Parteien entspricht.
- Nach den Vorschriften über geringes Eigenkapital darf ein Unternehmen, das von einer nicht in Neuseeland ansässigen Person oder bei Zusammenwirken im Unternehmen von mehreren nicht ansässigen Personen kontrolliert wird, die 50 % oder mehr der Eigentums- oder Kapitalanteile halten, Kreditzinszahlungen nur insoweit steuerlich absetzen, als die Verbindlichkeiten des Unternehmens 60% seines Eigenkapitals nicht übersteigen.

Waren- und Dienstleistungssteuer

5.10 Auf sämtliche neuseeländische Waren und Dienstleistungen wird eine Mehrwertsteuer (*Goods and Services Tax, GST*) in Höhe von 15% erhoben.

5.11 Alle mehrwertsteuerpflichtigen Personen müssen bei mehrwertsteuerpflichtigen Geschäften, auch bei Importen, *GST* in Rechnung stellen. Sie erhalten jedoch eine Mehrwertsteuergutschrift in Höhe der Mehrwertsteuer, die bereits bei mehrwertsteuerpflichtigen Geschäften bezahlt wurde. Die Nettodifferenz begründet

sodann entweder eine Zahlungspflicht oder einen Erstattungsanspruch gegenüber den Finanzbehörden.

5.12 Von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind:

- Finanzdienstleistungen;
- Wohnungsmieten;
- exportierte Schiffe;
- Vergnügungsboote, die sich außerhalb von Europa befinden;
- Haushaltswaren;
- importierte Dienstleistungen;
- Internetverkäufe;
- Wettbewerbsbeschränkungen;
- Dienstleistungen, die außerhalb Neuseelands erbracht wurden;
- temporäre Importe;
- Waren- und Personentransport von und nach Neuseeland;
- Geschäfte nicht gewinnorientierter Körperschaften;
- Edelmetalle.

5.13 Einem Mehrwertsteuersatz von zur Zeit 0% unterfallen:

- Güter, die exportiert werden;
- Güter, die sich außerhalb Neuseelands befinden;
- die Übernahme eines bestehenden Betriebes;
- neu raffinierte Edelmetalle;
- exportierte Dienstleistungen;
- bestimmte Güter, auf die spezielle Zölle und Mineralölsteuern erhoben werden;
- bestimmte Dienstleistungen von Telekommunikationsanbietern;
- innergeschäftliche Dienstleistungen von Finanzdienstleistern;
- ein Geschäft zwischen zwei GST registrierten Personen, wobei sich das Geschäft beispielsweise auch auf den Kauf oder Verkauf von Gewerbeimmobilien.

5.14 Bestimmte Güter wie Kraftfahrzeuge, Alkohol und Tabak unterliegen zusätzlichen Steuern.

Zoll- und Verbrauchsabgaben

- 5.15 Die Regierung besteuert bestimmte Importgüter durch Zölle und Verbrauchsabgaben. Je nach Herkunftsland und Art der Importgüter unterscheiden sich die Abgabensätze erheblich. Es empfiehlt sich daher sorgfältig mit der Zollbehörde jede geschäftliche Unternehmung abzuklären, die den Import von Gütern zum Gegenstand hat oder die zur Reduzierung der Produktionskosten die Ausfuhr von Komponenten in Billiglohnländer bei späterem Reimport des fertigen Produkts vorsieht.

Steuerpflicht für Lohnnebenleistungen

- 5.16 Lohnnebenleistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewährt, sind steuerpflichtig. Lohnnebenleistungen (*fringe benefit tax – FBT*) sind unter anderem Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Firmenwagen, kostenlose, subventionierte oder preisermäßigte Waren oder Dienstleistungen sowie zinsgünstige Arbeitnehmerdarlehen.

Urkundensteuer

- 5.17 Eine Urkundensteuer für Liegenschaftsübertragungen, Pachtübertragungen oder die Abtretung von Geschäftsanteilen wird seit einigen Jahren nicht mehr erhoben.

Kapitalertragssteuer

- 5.18 Eine Kapitalertragssteuer wird derzeit in Neuseeland grundsätzlich nicht erhoben. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Grundstücksgeschäfte und Investitionen, beispielsweise für den Erwerb von Grundbesitz zum Zwecke der Weiterveräußerung oder zur sowie für Kapitalerträge aus Aktien, wenn die handelnde Person als Händler von Aktien anzusehen ist oder wenn die Anteile mit dem Ziel des Weiterverkaufs erworben worden sind.
- 5.19 Vor kurzem wurde ein neues Gesetz erlassen – der *Taxation (Bright-line Test for Residential Land) Act 2015*. Kapitalerträge aus Wohneigentumsverkäufen innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb werden besteuert. Hiervon werden einige Ausnahmen gemacht, beispielsweise wenn das Eigentum das Hauptdomizil des Verkäufers ist.

Schenkungssteuer

- 5.20 Eine Schenkungssteuer muss in Neuseeland nicht bezahlt werden, da diese zum 01. Oktober 2011 abgeschafft wurde.

Vermögens- und Erbschaftssteuer

- 5.21 Vermögenssteuer und Erbschaftssteuer werden in Neuseeland derzeit nicht erhoben.

6. Währungs - und Geldmarktpolitik

Devisenordnung

- 6.1 Der neuseeländische Devisenhandel ist weitgehend unbeschränkt. Im Jahr 1984 wurden alle Devisenkontrollen aufgehoben und seit März 1985 ist der Neuseeland-Dollar (NZD) frei konvertierbar.
- 6.2 Die Abschaffung der Devisenkontrollen hatte erhebliche Auswirkungen auf die neuseeländische Wirtschaft:
- Überweisungen sind, vorbehaltlich vorgeschriebener Meldungen nach den *financial transactions reporting rules*, unter Einschaltung zugelassener Banken uneingeschränkt zulässig (sie unterliegen UN Sanktionen, Offenlegung sind gemäß neuseeländischen Berichterstattungsregeln über Finanztransaktionen und Anti-Terrorismusfinanzierungsregeln erforderlich).
 - In Neuseeland anfallende Zinsen, Gewinne und Dividenden können uneingeschränkt an nicht in Neuseeland ansässige Personen weitergeleitet werden (vorbehaltlich eines etwaigen Quellensteuerabzugs und anderer Steuerbestimmungen, s. Abschnitt 5).
 - Die Rückführung des Kapitals von nicht in Neuseeland ansässigen Personen einschließlich daraus erzielter Gewinne ist genehmigungsfrei.
- 6.3 Neuseeland hat dennoch eine Kontrolle von ausländischen Investitionen nach dem *Overseas Investment Act* und den *Overseas Investment Regulations 2005*. Diese Einschränkungen wurden unter den Abschnitten 3 und 4 näher behandelt.
- 6.4 Obwohl Neuseeland eine uneingeschränkte Freihandelspolitik verfolgt und die wirtschaftlichen Anreize (Förderungen) für ausländische Investitionen zunächst nicht offensichtlich sind, sind Unternehmen, die in bestimmten Bereichen wie dem Tourismus und dem Export im Inland produzierter Güter (die direkt den Deviseneinnahmen zugute kommen) investieren wollen, besonders willkommen und werden von staatlichen Agenturen wie *Tourism New Zealand* und *New Zealand Trade and Enterprise* unterstützt. Einige regionale Körperschaften bieten ebenfalls Unterstützung für Investitionen in ihren Regionen an.

Bank- und Finanzwesen

- 6.5 Entsprechend der allgemein von der Regierung vorangetriebenen Liberalisierung der Märkte kann jedes Unternehmen eine Banklizenz erhalten, sofern es ausreichende Fachkenntnisse im Bankwesen nachweist und über einen einwandfreien Leumund im Finanzwesen verfügt. Nahezu alle wirtschaftlichen Bankdienstleistungen werden von den großen eingetragenen Handelsbanken wie der *ANZ Bank New Zealand Limited*, der *ASB Bank Limited*, der *Bank of New Zealand*, der *Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)* und der *Westpac Banking Corporation* erbracht. Darlehen werden in der Regel nur vergeben, wenn ausreichend Sicherheiten in Form von Vermögensgegenständen oder persönlichen Bürgschaften der Geschäftsführer oder der Gesellschafter von privaten Gesellschaften vorliegen.
- 6.6 Daneben gibt es ein weites Feld an anderen Finanzdienstleistern oder Unternehmen, die auch Finanzdienstleistungen anbieten, wie z.B. Bauunternehmen, Handelsbanken, Finanzierungsgesellschaften, Treuhandgesellschaften, Versicherungen, Genossenschaftsbanken und Großhändler für landwirtschaftliche Produkte. In das Parlament ist kürzlich eine Gesetzesvorlage eingebracht worden, die das Vertrauen und

das Engagement von Investoren und Institutionen in den Finanzmarkt stärken soll. Dadurch soll ein starker und effizienter Finanzsektor neben den Banken entstehen. Das vorgeschlagene Gesetz führt ein Meldesystem für Finanzdienstleister ein. Die Hauptziele des Gesetzentwurfes sind:

- Bezeichnung der Finanzdienstleister;
- Effektivere Überwachung und Bewertung der Finanzdienstleister;
- einfache Bereitstellung von Informationen über die Finanzdienstleister;
- Sicherstellung, dass Eigentümer, Vorstände und leitende Angestellte keine bestimmten Vorstrafen haben, nicht insolvent sind und nicht einem Managementverbot nach Gesellschafts-, Sicherheits- oder Verbraucherrecht unterliegen;
- Einrichtung eines umfangreichen Streitbeilegungssystems, welches dem Verbraucher einfachen Zugang zu Entschädigungen ermöglichen soll.

6.7 Die großen Geschäftsbanken bieten darüber hinaus alle anderen üblichen Dienstleistungen an, darunter Garantien, Wechsel, Warenwechsel, Langzeitkredite und Devisenwechsel.

Zentralbank

6.8 Die Zentralbank Neuseelands (*Reserve Bank*) unterliegt dem *Reserve Bank of New Zealand Act 1989*.

6.9 Ihre drei Hauptfunktionen sind:

- die Aufrechterhaltung der Preisstabilität. Von der Gesetzgebung wird vorgeschrieben, dass der Präsident der Zentralbank und der Finanzminister in einem Abkommen konkrete Ziele festlegen. Das gegenwärtige Abkommen verlangt eine Inflation im Rahmen von einem bis drei Prozent, muss aber darüber hinaus auch die weiteren langfristigen wirtschaftlichen Ziele der Regierung in Betracht ziehen;
- die Förderung eines gesunden und intakten Finanzsystems durch Überwachung und Regulierung der Bankgeschäfte; und
- die ordnungsgemäße Emission von Bargeld.

Finanzmärkte

6.10 Neuseelands Finanzmärkte (Eigenkapital, Schulden, Termingeschäfte, Optionen) werden durch die *Financial Markets Authority (FMA)* reguliert. Zurzeit hat Neuseeland eine registrierte Börse, die *New Zealand Exchange Limited*, die die Hauptaktienbörse (*NZSX*), den Schuldenmarkt (*NZDX*) und die alternative Börse für kleinere Emittenten (*NZAX*) betreibt.

6.11 Die *FMA* genehmigt Termingeschäfte. Niemandem ist es erlaubt Termingeschäfte (in einer weiten Definition, die auch Optionen enthält) ohne die Genehmigung der *FMA* zu tätigen. Die *FMA* hat eine Genehmigung nach unterschiedlichen Klassen für Teilnehmer am Termin- und Optionsgeschäft entwickelt. Diese folgen den *New Zealand Exchange Limited's NZX Futures and Options Rule*.

7. Wettbewerbsrecht und Regulierung

- 7.1 Das *Commerce Act 1986* bietet den Rahmen zur Förderung des freien Wettbewerbes zum Schutz des Verbrauchers auf lange Sicht. Das Handelsgesetz wird von der *Commerce Commission* überwacht. Es verbietet bestimmte wettbewerbsverzerrende Verhaltensweisen wie:
- die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Personen oder Firmen, die eine Schwächung des Wettbewerbs zur Folge haben oder erwarten lässt. Dies schließt Preisabsprachen und den Versuch, weitere Konkurrenz aus dem Markt zu drängen, ein;
 - einseitiges Geschäftsgebaren einer Person oder Firma, die einen Vorteil aus ihrer marktbeherrschenden Stellung zieht oder einen Mindestpreis festsetzt, zu dem ihre Produkte verkauft werden müssen.
- 7.2 Es gibt bestimmte Ausnahmen:
- Handlungen, die von anderen spezielleren Gesetzen erlaubt sind;
 - Absprachen zwischen Geschäftspartnern in einer Partnerschaft, in der kein Partner eine Körperschaft ist;
 - Wettbewerb verbietende Verträge beim Verkauf eines Geschäfts oder Handelsbeschränkungen eines Arbeiters im Arbeitsvertrag;
 - Urheberrechte.
- 7.3 Das Handelsgesetz verbietet ebenso Fusionen, die geneigt sind, den Wettbewerb in einem Markt zu schwächen. Der Begriff „Markt“ bedeutet dabei einen Markt in Neuseeland für sowohl Güter und Dienstleistungen als auch für weitere Güter und Dienstleistungen, die nach allgemeinem wirtschaftlichen Verständnis Substitute für diese Güter und Dienstleistungen sind. Daher wird ein Zukauf dann als eine Schwächung des Marktes angesehen werden, wenn es zu einer Stärkung der Marktmacht kommt, unabhängig davon, ob sie einseitig, koordiniert oder unkoordiniert ausgeübt wird.
- 7.4 Das Handelsgesetz bietet die Möglichkeit der Genehmigung eines solchen Zukaufes durch die *Commission* an, wenn der Zukauf nicht eine substantielle Schwächung des Wettbewerbs zur Folge hat und daher keine Gefährdung des Wettbewerbs darstellt. Eine Erlaubnis kann auch dann erteilt werden, wenn das Geschäft zwar grundsätzlich den Wettbewerb gefährdet, aber die Vorteile der Öffentlichkeit überwiegen.
- 7.5 Die vorgesehenen Strafen für Wettbewerbsverletzungen sind für neuseeländische Verhältnisse hoch und betragen 500.000 NZD für natürliche Personen. Für Körperschaften betragen die Strafen entweder bis zu 10 Mio. NZD, das Dreifache des wirtschaftlichen Gewinns des Verstoßes oder 10 Prozent des Absatzes des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften. Die *Commission* hat ebenfalls das Recht bereits erfolgte Zusammenschlüsse rückabzuwickeln, wenn ein Verstoß gegen das Handelsgesetz festgestellt wurde.
- 7.6 Das Handelsgesetz regelt zudem ausdrücklich den Elektrizitätsmarkt.

8. Schutz geistigen Eigentums

Urheberrechte, Markennamen, Geschmacksmuster und Patente

- 8.1 Neuseelands Gesetze über den Schutz geistigen Eigentums sind an das Recht Großbritanniens angelehnt. Der neuseeländische Gesetzgeber hat auf die Herausforderungen des Informationszeitalters reagiert und die einschlägigen Gesetze in letzter Zeit teilweise angepasst.
- 8.2 Auf das *Electronic Transactions* Gesetz aus dem Jahre 2002 wird in dem Abschnitt 10. näher eingegangen.

Urheberrecht

- 8.3 Das *Copyright Act 1994* befasst sich mit dem Schutz von Musikwerken, Filmen sowie von literarischen Werken und anderen Druckerzeugnissen. Ein Urheberrecht entsteht an jedem Werk, in das Arbeit, besondere Fähigkeiten oder eine unabhängige Beurteilung eingeflossen sind. Nicht erforderlich ist, dass das Werk einmalig oder neuartig ist.
- 8.4 Das Urheberrecht steht grundsätzlich dem Urheber oder Schöpfer des Werkes zu, es sei denn, der Urheber hat das Werk im Auftrag eines anderen oder als Arbeitnehmer geschaffen. In Übereinstimmung mit der Berner Konvention, die Neuseeland unterzeichnet hat, entsteht das Urheberrecht mit der Schaffung des Werks, d.h. es bedarf keiner Registrierung.
- 8.5 Der Inhaber eines Urheberrechts hat bezüglich seines Werkes in Neuseeland das exklusive Recht:
- das Werk zu vervielfältigen;
 - Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
 - das Werk in der Öffentlichkeit auszustellen oder aufzuführen;
 - das Werk mittels Rundfunk oder per Kabel zu übertragen;
 - eine Veränderung des Werkes vorzunehmen; und
 - eine andere Person zu ermächtigen eine der genannten Handlungen vorzunehmen.
- 8.6 Das Urheberrecht an literarischen, dramatischen, musikalischen und künstlerischen Werken erlischt 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Der urheberrechtliche Schutz eines Werkes setzt in Neuseeland keinen Copyrighthinweis voraus (z.B. durch Anbringen des Copyrightzeichens „©“). Es wird jedoch empfohlen, das Copyrightzeichen zum Zwecke eines besseren Schutzes durch internationale Verträge zu verwenden.

Marken

- 8.7 Das *Trade Marks Act 2002* stellt einen umfassenden, modernen und kostengünstigeren Markenschutz in Neuseeland sicher. Zusammenfassend beinhaltet das Gesetz folgendes:
- die Definition des Schutzzumfangs von Markenrechten;

- das Eintragungsverfahren;
 - die Definition dessen, was als Marke eingetragen werden kann;
 - die Maßnahmen zur Abschreckung von Raubkopien und der Fälschung von Markenware;
 - Ausweitung des Schutzes von Marken mit hohem Bekanntheitsgrad; und
 - Schutzmaßnahmen für eingetragene Marken.
- 8.8 Die Eintragung einer Marke unter dem *Trade Marks Act 2002* hat beginnend mit dem Tag der Eintragung für zehn Jahre Bestand. Die Eintragung kann unbegrenzt um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden, vorausgesetzt die Verlängerung erfolgt vor dem Ablaufdatum des Schutzes der Marke.

Geschmacksmuster

- 8.9 Eingetragene Geschmacksmuster werden durch das *Designs Act 1953* geschützt. Sie gewähren das Recht der exklusiven Nutzung eines bestimmten optischen Geschmacksmusters. Ein angemeldetes Geschmacksmuster schützt den Gebrauch dieses Geschmacksmusters ohne vorherige Zustimmung.
- 8.10 Die Eintragung eines Geschmacksmusters setzt voraus, dass es neuartig ist, eine gewisse visuelle Anziehungskraft ausübt und nicht nur die Benutzung oder Funktion eines Produkts betrifft. Als Geschmacksmuster registriert werden können Formen, Gestaltungen, Muster oder Verzierungen, die im Wege eines industriellen Verfahrens an einen Gegenstand angebracht werden.
- 8.11 Das *Designs Act* bietet einen fünfjährigen Schutz, der auf Antrag zweimal um jeweils fünf weitere Jahre verlängert werden kann. Um ein Geschmacksmuster international schützen zu lassen, muss es in jedem Land gesondert eingetragen werden.

Patente

- 8.12 Patente schützen Erfindungen. Eine Erfindung muss neu, nützlich und innovativ sein.
- 8.13 Durch Anmeldung eines Patentes können neue Erfindungen und Produkte, z.B. Fertigungsverfahren, chemische Komponenten und Biotechnologie gegen unbefugte Verwendung und Kopien Dritter geschützt werden. Medikamente und Maschinen können ebenfalls patentiert werden.
- 8.14 Es ist ratsam ein Patent registrieren zu lassen, wenn eine bedeutsame Investition getätigt wurde und daraus ein wirtschaftlicher Gewinn über längere Zeit zu erwarten ist. Ein Patent gewährt das exklusive Recht zur Fertigung, zum Verkauf, zum Import und zur Nutzung des patentierten Gegenstandes für eine Dauer von 20 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist jeder frei, die Erfindung zu nutzen.
- 8.15 Um einen internationalen Schutz zu erreichen, muss das Patent in jedem relevanten Land angemeldet werden.

Geschäfts- und Unternehmensbezeichnungen

- 8.16 Bisher gibt es in Neuseeland keine Eintragungsmöglichkeit für Unternehmensnamen ("*business names*"). Der Name einer Gesellschaft ("*company*") kann entsprechend dem *Companies Act 1993* eingetragen werden, wobei die Eintragung jedoch nicht das Recht gewährt, den Namen auch als Marke nutzen zu dürfen. Die Verwendung eines kann

jedoch einen sog. „Identitätsmissbrauch“ (*“passing off”*) darstellen, insofern bereits eine Marke oder Warenzeichen besteht, die einem anderen Unternehmen gehört.

- 8.17 Der Identitätsmissbrauch stellt eine unerlaubte Handlung dar. Zweck einer Klage wegen Identitätsmissbrauchs ist es vor allem unlauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen zu unterbinden, etwa wenn ein Unternehmen unlauter das Ansehen und den guten Namen eines Konkurrenten zu seinem eigenen Vorteil verwendet. Das *Fair Trading Act 1986* verbietet außerdem irreführende oder betrügerische Geschäftspraktiken, wobei dieses Verbot hauptsächlich dem Schutz der Verbraucher dient. Das Verbot des Identitätsmissbrauchs bezweckt demgegenüber vorwiegend den Schutz der betroffenen Unternehmen und des Geschäftsverkehrs. Klagen werden oft auf beide Gründe gestützt.

Domainnamen

- 8.18 Domainnamen können in Neuseeland mit der Endung „.co.nz“ registriert werden. Die Gerichte haben sich wiederholt mit Domainnamen beschäftigt und Unternehmen vor der missbräuchlichen Registrierung von Domainnamen durch Dritte geschützt. Heutzutage ist es nicht ungewöhnlich, dass Domainnamen auch als Marke angemeldet werden.

Parallelimporte

- 8.19 Das *Copyright (Removal of Prohibition on Parallel Importing) Act 1998* hat das Urheberrecht in Bezug auf Parallelimporte liberalisiert. Danach ist der Import von Artikeln, die im Ursprungsland legal hergestellt wurden, zulässig. Der Import gefälschter oder unechter Ware bleibt jedoch verboten und die Strafen hierfür wurden erhöht.
- 8.20 Parallel importierte Waren werden manchmal mit gefälschter oder unechter Ware verwechselt. Parallel importierte Waren sind legal hergestellte Waren, die eher von einem autorisierten oder lizenzierten ausländischen Lieferanten herrühren als von einem Inhaber eines Rechts an geistigen Eigentum in das importierte Land. Auf der anderen Seite verletzen gefälschte oder unechte Waren die Waren, die ohne die Autorisierung des Inhabers des Rechts am geistigen Eigentum hergestellt wurden.

9. Arbeitsrecht

Geschichte

- 9.1 Ursprünglich war das neuseeländische Arbeitsrecht von einem Tarifvertragssystem geprägt, demzufolge Gewerkschaften und Arbeitgebervertreter jeweils für ein Jahr Mindestarbeitsbedingungen aushandelten.
- 9.2 Fast 100 Jahre lang, beginnend mit der Verabschiedung des *Industrial Conciliation and Arbitration Act 1894*, wurde der neuseeländische Arbeitsmarkt von den Gewerkschaften beherrscht. Diese waren gesetzlich anerkannt, hatten ein Vertretungsmonopol für alle Arbeitnehmer inne und es bestand Zwangsmitgliedschaft. Das Tarifvertragsrecht, die Gewerkschaftsverfassung, das Streikrecht und das Beschwerdeverfahren waren gesetzlich geregelt. Durch das *Employment Contracts Act 1991* wurde das Vertretungsmonopol der Gewerkschaften beseitigt. Das Arbeitsrecht wurde dem allgemeinen Vertragsrecht angenähert. Das neue Gesetz erwähnte Gewerkschaften fortan nicht mehr.

Employment Relations Act 2000

- 9.3 Im Rahmen einer weiteren Arbeitsmarktreform wurde das *Employment Contracts Act 1991* durch das *Employment Relations Act 2000 (ER-Act)* ersetzt, das Gewerkschaften wieder ausdrücklich anerkennt. Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Gewerkschaften sind nun verpflichtet, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten. Dies findet auf alle Verhandlungen zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Gewerkschaften Anwendung.
- 9.4 Obwohl es einige gesetzliche Mindestvoraussetzungen gibt, kann der Großteil der Vertragsbestimmungen weiterhin frei und direkt zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer oder zwischen dem Arbeitgeber und einer registrierten Gewerkschaft im Namen einer Gruppe von Arbeitnehmern ausgehandelt werden.
- 9.5 Das *ER-Act* unterstützt die Tarifverhandlungen durch die Gewerkschaften. Ein kollektiver Vertrag ist die gewünschte Form eines Arbeitsvertrages. Ein kollektiver Vertrag ist ein Vertrag zwischen einem Arbeitgeber und einer Gewerkschaft. Einem einzelnen Mitglied der Gewerkschaft steht es dennoch frei, individuelle Vertragsklauseln mit dem Arbeitgeber auszuhandeln, solange diese nicht dem kollektiven Vertrag zuwiderlaufen.
- 9.6 Das *ER-Act* erkennt die Zulässigkeit von Streiks an, beschränkt das Streikrecht aber in erheblichem Maße.
- 9.7 Gewerkschaften haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Arbeitsstellen zu angemessenen Zeiten zu betreten, solange sie zuvor dem Arbeitgeber ihre Absicht darüber mitteilen und ihnen von diesem die Einwilligung dazu vorliegt. Die Besichtigung des Arbeitsplatzes darf nicht unverhältnismäßig sein und muss an einem Werktag stattfinden. Erfolgt innerhalb von zwei Werktagen keine Antwort auf die Anfrage der Gewerkschaft, so gilt die Zustimmung des Arbeitgebers als erteilt.
- 9.8 Aufgrund des *ER-Act* sind nunmehr schriftlich verfasste Vereinbarungen bezüglich des Arbeitsverhältnisses zu verfassen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine unterzeichnete (oder zur Unterzeichnung vorgesehene) Kopie des Arbeitsvertrages oder die derzeitigen Geschäftsbedingungen zu behalten, die die individuellen Arbeitsbedingungen des jeweiligen Arbeitnehmers festlegen.

Subunternehmer

- 9.9 Die Arbeit kann auch von Vertragspartnern ausgeführt werden, die auf selbstständiger Basis arbeiten. Wenn es sich dabei jedoch um ein verdecktes Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis handelt, haftet der Arbeitgeber für alle Ansprüche des Arbeitnehmers und für jede unberechtigte Entlassung. Die gesetzlich verankerte Überprüfung, ob jemand als Arbeitnehmer oder Vertragspartner zu werten ist, erfolgt nicht nur durch eine Überprüfung des Vertrages, sondern erstreckt sich auf die wahre Natur der Vertragsbeziehung.

Befristete Verträge

- 9.10 Befristete Verträge sind zwar grundsätzlich erlaubt, unterliegen aber Einschränkungen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses muss ein Arbeitgeber aufrichtige und vernünftige Gründe dafür haben, dass er nur einen befristeten Vertrag abschließt, die auch in den Vertrag aufgenommen werden müssen.

Probezeiten

- 9.11 Auch Probezeiten sind erlaubt, unterliegen jedoch ebenfalls besonderen Vorschriften. Grundsätzlich kann eine Probezeit lediglich für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen vereinbart werden. Sollte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während dieser Probezeit kündigen, ist es dem Arbeitnehmer versagt, Klage zu erheben oder andere rechtliche Schritte in Bezug auf die Kündigung einzuleiten.

Gesetzliche Mindestarbeitsbedingungen

- 9.12 Das gesetzliche Mindestmaß von Arbeitnehmerrechten ergibt sich aus einer Reihe verschiedener Gesetze:
- Das *ER Act* gewährleistet rechtlichen Schutz gegen ungerechtfertigte Kündigungen und Abmahnungen sowie gegen sonstige unangemessene Behandlung von Arbeitnehmern, etwa ungerechtfertigte Diskriminierung oder Belästigung.
 - Das *Human Rights Act 1993* verbietet die Diskriminierung aus verschiedensten Gründen wie ethnischer Herkunft, Behinderung oder Geschlecht. Es erklärt außerdem sexuelle Belästigung für unzulässig.
 - Das *Minimum Wage Act 1983* legt den Mindestlohn für Arbeiter fest. Insbesondere geregelt sind Löhne für Jugendliche und für erwachsene Arbeitnehmer.
 - Das *Equal Pay Act 1972* verbietet die ungleiche Bezahlung vergleichbarer Arbeit aufgrund des Geschlechts des Arbeitnehmers.
 - Das *Holidays Act 2003* legt die Mindestanzahl arbeitsfreier Tage in besonderen Fällen fest, etwa bei Krankheit und Sterbefällen. Der jährliche Mindesturlaub beträgt vier Wochen. Außerdem sind gesetzliche Feiertage wie Weihnachten und Ostern festgelegt.
 - Aufgrund des *Parental Leave and Employment Protection Act 1987* kann Elternurlaub bis zu einer Dauer von 52 Wochen genommen werden. Während des Elternurlaubs zahlt der neuseeländische Staat dem Arbeitnehmer während der gesetzlichen Elternzeit den Lohn fort. Die Elternzeit kann von jeweils einem Elternteil aufgrund Geburt oder Erhalt von Sorgeberechtigung für Kinder unter sechs Jahre genommen werden. In den meisten Fällen muss der Arbeitgeber den Arbeitsplatz freihalten.

- Das *Wage Protection Act 1983* verbietet das Einbehalten von Teilen der Gehälter mit Ausnahme von Steuern und anderen staatlichen Abzügen, ohne das schriftliche Einverständnis des Arbeitnehmers.
- Das *Privacy Act 1993* regelt den Umgang mit persönlichen Daten.
- Das *Health and Safety at Work Act 2015* beinhaltet Erfordernisse über die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Konfliktlösungsmechanismen

- 9.13 Unter Streitigkeiten am Arbeitsplatz werden Streitigkeiten über Probleme, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses entstehen, verstanden. Der Hauptteil dieser Streitigkeiten wird gemäß des *ER Acts* behandelt, welcher diese als „Beschäftigungsverhältnisprobleme“ bezeichnet. Der Arbeitnehmer kann eine persönliche Klage bezüglich dieser Probleme (einschließlich unberechtigter Kündigungen) erheben, die zu Gerichtsverfahren führen können.
- 9.14 Das *ER Act* unterstützt und fördert erfolgreich Beschäftigungsverhältnisse, sodass die Parteien eines Beschäftigungsverhältnisses gehalten werden, Beschäftigungsverhältnisprobleme durch einen von der Regierung finanzierten Mediationsprozess zu lösen, bevor die *Employment Relations Authority* (die Beschäftigungsverhältnisprobleme untersucht und Bestimmungen festlegt) angehört werden kann.
- 9.15 Ob nach einer ungerechtfertigten Kündigung die Wiedereinstellung des Arbeitnehmers zu erfolgen hat, wird durch die *Employment Relations Authority* entschieden.

Arbeitsschutz

- 9.16 Das *Health and Safety at work Act 2015 (Health and Safety Act)* soll vorrangig den Arbeitgeber dazu anhalten, Verantwortung für die Gesundheits- und Sicherheitsvorsorge am Arbeitsplatz zu übernehmen. Die Hauptpflicht alle vernünftig durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer oder anderer Personen, die durch die Arbeit gefährdet sein könnten, sicher zu stellen, trifft die Person, die eine Firma oder einen Betrieb führt (*PCBU*). Davon beinhaltet sind:
- Ein Unternehmen;
 - Eine Sozietät;
 - Andere Gesellschaften;
 - In beschränkten Fällen ein Individuum, unabhängig davon, ob die *PCBU* gewinnorientiert ist oder nicht.
- 9.17 Das *Health and Safety Act* erfordert, dass „Amtsträger“ eines Unternehmens (einschließlich Geschäftsführer, Partner oder diejenigen, die eine Position innehaben, die ihnen eine erhebliche Einflussnahme auf das Management der *PCBU* erlaubt) Sorgfaltspflichten einhalten, um sicherzustellen, dass die *PCBU* ihre Pflichten gemäß des *Health and Safety Acts* einhalten.
- 9.18 Die den *PCBU* auferlegten Pflichten beinhaltet das Bereitstellen und Aufrechterhalten eines sicheren Arbeitsumfelds ohne Risiken für Gesundheit und Sicherheit, Arbeitssicherheitssysteme, sichere Verwendung von Substanzen und Durchführung von Sicherheitsübungen, Anweisungen und die Beaufsichtigung, die notwendig ist, um alle Personen vor Risiken, die sich aufgrund ihrer Arbeit ergeben zu schützen. *PCBUs*

müssen andere *PCBUs*, die die Aufgabe in dem selben Arbeitsbereich oder am selben Arbeitsplatz haben konsultieren, mit ihnen kooperieren und sich koordinieren. *PCBUs* haben die allgemeine Verpflichtung, sich für Arbeitnehmer bezüglich Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen zu engagieren und sofern es die Möglichkeiten der Arbeitnehmer erlauben, an Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz teilzunehmen.

- 9.19 Ein Verstoß gegen das *Health and Safety Act* kann mit signifikanten Strafen, einschließlich Geldbußen, Entschädigung und Freiheitsstrafen geahndet werden. Diese Strafen können gegen die und ihres Vorgesetzten verhängt werden, abhängig von der verletzten Verpflichtung.

Stellenabbau

- 9.20 Allgemein ist ein Stellenabbau ein berechtigter Kündigungsgrund. Ein gerechtfertigter Stellenabbau liegt dann vor, wenn die Stelle des Arbeitnehmers für den Betrieb des Unternehmens überflüssig geworden ist. Es müssen tatsächliche wirtschaftliche Gründe für den Stellenabbau vorliegen, die gesetzlich begründet werden können. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht für „überflüssig“ erklären, um dadurch andere Gründe, wie unzulängliche Arbeitsleistung, Inkompatibilität oder Fehlverhalten zu verschleiern.
- 9.21 Für gewöhnlich wird erwartet, dass sich der Arbeitgeber mit den Beschäftigten, der Gewerkschaft oder beiden berät, bevor eine Entscheidung gefällt wird. Ein Arbeitgeber muss darlegen, dass es einen tatsächlichen Grund dafür gibt, dass die Stelle überflüssig ist, dass dies in einem angemessenen Zeitrahmen bekannt gegeben wurde und dass alle vertraglichen Abfindungsansprüche gezahlt wurden.
- 9.22 Wenn der einschlägige Beschäftigungsvertrag festhält, dass der Arbeitnehmer berechtigt ist eine Abfindung zu erhalten, muss diese ausgezahlt werden. Manchmal beinhaltet der Arbeitsvertrag, dass eine Abfindung nicht im Fall eines technischen Stellenabbaus ausgezahlt wird. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitgeber (oder ein Unternehmenskäufer während der Kauf- und Verkaufstransaktion) dem Arbeitnehmer Bedingungen anbietet, die für den Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die die bisherige Position. Wenn keine solche Abfindungslausel besteht, liegt keine Verpflichtung des Arbeitgebers, vor eine Abfindung auszus zahlen.
- 9.23 Einer der Gründe, der zum Stellenabbau führen kann, ist der Verkauf des Betriebes oder ein Betriebsübergang, technisch bedeutet dies, dass der Arbeitgeber ausgetauscht wurde und daher Stellenabbau vorliegt. Wenn dies zutrifft, wird der Arbeitnehmer des Verkaufsunternehmens technisch arbeitslos und der Käufer hat entweder die Möglichkeit den Arbeitnehmer zu übernehmen oder nicht (mit der Ausnahme von aufgrund des *ER Act* geschützten Arbeitnehmerkategorien, s. u.). Es kommt zu keinem Stellenabbau, wenn Gesellschaftsanteile (im Gegensatz zu Vermögensanteilen) des Unternehmens veräußert werden, da der Arbeitgeber immer noch das gleiche Unternehmen ist.

Das *ER Act* behandelt insbesondere den Übergang von Arbeitnehmern. Betroffene Arbeitnehmer werden gemäß des *ER Act* in zwei Gruppen eingeteilt:

- Arbeitnehmer, die schutzbedürftig sind (dabei handelt es sich normalerweise um jene Arbeitnehmer, die als Reinigungskräfte, im Gesundheitswesen oder in der Gastronomie beschäftigt sind); und
- andere Arbeitnehmer.

- 9.24 So genannte schutzbedürftige Arbeitnehmer haben das Recht, zu denselben Bedingungen zu dem neuen Arbeitgeber zu wechseln. Allerdings sind Arbeitgeber, die 19 oder weniger Arbeitnehmer beschäftigen, von dieser Regelung befreit.
- 9.25 Bei den anderen Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber mit dem Käufer über die Möglichkeit verhandeln, diese Arbeitnehmer einzustellen, wenn das Unternehmen als laufendes Unternehmen durch einen neuen Träger erworben wird.
- 9.26 Eine Schutzbestimmung für Arbeitnehmer bezüglich Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeber und dem neuen Arbeitgeber über die Übernahme der betroffenen Arbeitnehmer durch den neuen Arbeitgeber muss in alle Beschäftigungsverträge aufgenommen werden.

The Accident Compensation Act 2001

- 9.27 Neuseelands Schadensersatzrecht für erlittene Körperschäden ist einzigartig. Das *Accident Compensation Act 2001* aus dem Jahre 2001 folgt dabei einem verschuldensunabhängigen Grundsatz, welcher seit 1974 in Neuseeland gilt. Schadensersatz für Verletzungen während und neben der Arbeit wird vom neuseeländischen Staat durch die *Accident Compensation Corporation* geleistet. Folge dieses Systems ist, dass in Neuseeland niemand auf Schadensersatz wegen in Neuseeland erlittener Verletzungen verklagt werden kann. Von dieser Regel gibt es nur ganz begrenzte Ausnahmen.

Kiwi Saver

- 9.28 *KiwiSaver* ist eine Initiative der Regierung, die Arbeitgeber, Banken und Versicherungen und eine Reihe staatlicher Agenturen umfasst. Dies wird durch das *KiwiSaver Act 2006* geregelt.

Diese langfristigen freiwilligen Sparpläne sollen den Neuseeländern helfen, finanziell unabhängig zu werden und Geld für ihren Ruhestand zurückzulegen.

- 9.29 *KiwiSaver*-Teilnehmer bauen mit regelmäßigen Beiträgen von entweder vier oder acht Prozent ihres Bruttolohns oder –einkommens ein Sparguthaben auf. Die Teilnehmer haben das Recht, einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 3% ihres Gehalts durch ihren Arbeitgeber zu erhalten.

10. Andere wichtige Wirtschaftsgesetze

10.1 Dieser Abschnitt stellt einen kurzen Überblick über weitere wichtige Gesetze mit Wirtschaftsbezug dar, die in den anderen Abschnitten keine Erwähnung gefunden haben.

Companies Act 1993

10.2 Das Gesellschaftsrecht Neuseelands besteht im Wesentlichen aus zwei Gesetzen:

- das *Companies Act 1993*, das die wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen enthält und beispielsweise die Wahl des Gesellschaftsnamens, die Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Organe, die Pflichten der Vorstände und die Durchführung von Gesellschafterversammlungen regelt; und
- das *Financial Reporting Act 2013*, das die Buchführungs- und Veröffentlichungspflichten der Gesellschaften und anderer Körperschaften regelt.

10.3 Das Gesetz unterscheidet sich von den Gesetzen der meisten anderen Commonwealthstaaten in folgender Weise:

- es gibt keine Unterscheidung zwischen privaten Gesellschaften und Gesellschaften des öffentlichen Rechts;
- Einpersonengesellschaften sind zugelassen;
- bevor eine Gesellschaft Ausschüttungen tätigen und bestimmte andere Transaktionen vornehmen darf, ist eine Liquiditätsprüfung erforderlich;
- es ist zulässig, eigene Geschäftsanteile durch die Gesellschaft zu erwerben und diese vorbehaltlich des Schutzes von Gesellschaftern und Gläubigern aus eigenen Mitteln der Gesellschaft zu finanzieren;
- es besteht das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit von 75% der Stimmen der Gesellschafter für die Vornahme besonders wichtiger Geschäfte (*major transactions*);
- in manchen Fällen kann ein Gesellschafter, der gegen eine "*major transaction*" gestimmt hat verlangen, dass seine oder ihre Anteile von der Gesellschaft gekauft werden; und
- Gesellschaften sind nicht verpflichtet, eine Satzung zu erlassen. Eine solche Satzung ermöglicht einer Gesellschaft jedoch unter dem *Companies Act* zulässige Bestimmungen aufzunehmen und stellt auch mehr Klarheit und Sicherheit für die Gesellschaft dar. Deshalb ist es ratsam eine Satzung zu erlassen.

10.4 Das *Companies Act* regelt ebenfalls die Befugnisse einer Gesellschaft und ihrer Vorstände, die Pflichten der Vorstände, die Durchführung von Vorstands- oder Gesellschaftersitzungen und ihre Liquidation.

Limited Partnership Act 2008

10.5 Dieses Gesetz trat im Mai 2008 in Kraft. Dessen Ziel ist es, die speziellen Bestimmungen zur Partnerschaft im *Partnership Act 1908* aufzuheben und einen modernen Rechtsrahmen für Gesellschaften zu schaffen, der:

- der Geschäftswelt in Neuseeland die Möglichkeit gibt, flexible und international anerkannte Geschäftsstrukturen zu schaffen, die denen der ausländischen Geltungsbereiche ähneln (in etwa wie Kommanditgesellschaften); und
- die Entwicklung des Marktes für Risikokapital in Neuseeland unterstützt.

Financial Markets Conducts Act 2013

- 10.6 Das *Securities Act 1978 (Securities Act)* sowie das *Securities Markets Act 1988 (Securities Markets Act)* wurden außer Kraft gesetzt und durch das *Financial Markets Conduct Act 2013 (FMC Act)* ersetzt. Das *FMC Act* wird dabei schrittweise in Kraft treten und sieht eine zweijährige Übergangszeit vor (die am 01. Dezember 2016 endet), die für bestimmte Transaktionen gilt.
- 10.7 Das *FMC Act* gibt vor, wie Finanzprodukte angeboten, gefördert und verkauft werden dürfen. Er präzisiert auch die aktuellen Anforderungen an diejenigen im Finanzsektor, die Finanzprodukte anbieten, bearbeiten und vertreiben. Zudem wird die Verfügbarkeit einiger Finanzprodukte reguliert.
- 10.8 Das *FMC Act* statuiert neue Offenlegungspflichten und hat dazu geführt, dass eine Offenlegungsvereinbarung erforderlich wird, die mehr auf Kleinanleger zugeschnitten ist als die früheren Werbe- und Investitionsvereinbarungen, die nach dem *Securities Act* erforderlich waren.
- 10.9 Das *FMC Act* befasst sich mit den Problemen des Insiderhandels, der Marktmanipulation sowie mit der Bekanntgabe relevanter Belange bestimmter Wertpapierinhaber und den Offenbarungspflichten der Geschäftsführer und Bereichsleiter, was zuvor im *Securities Market Act* festgeschrieben war.

Takeovers Act 1993

- 10.10 Neuseeland hat mit dem *Takeovers Act 1993* ein Gesetz erlassen, das die Übernahme so genannter *Code Companies* reguliert. *Code Companies* sind Unternehmen, die in den letzten zwölf Monaten an der neuseeländischen Börse gehandelt wurden oder mindestens 50 Aktionäre haben.
- 10.11 Dem *Takeovers Act 1993* und dem *Takeovers Code* zufolge ist es nur unter bestimmten Umständen erlaubt, mehr als 20% der Stimmrechte an einer *Code Company* zu erwerben oder zu kontrollieren. Der *Takeovers Panel* ist für die Anwendung des *Takeovers Code* zuständig und kann in Ausnahmefällen Abweichungen gestatten.
- 10.12 Ein Überschreiten der 20%-Grenze ist zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- der Käufer gibt ein Angebot für alle Geschäftsanteile der *Code Company* ab;
 - der Käufer gibt ein Teilangebot an alle Aktionäre ab und erwirbt aufgrund dessen mehr als 50% der Stimmrechte; oder
 - die Aktionäre, die nicht mit dem Erwerber verbunden sind, stimmen dem Erwerb zu.
- 10.13 Der *Takeovers Code* verpflichtet den Erwerber, alle Aktionäre gleich zu behandeln, insbesondere bezüglich des angebotenen Kaufpreises. Wenn ein Aktionär mehr als 50% der Anteile hält oder kontrolliert, kann er bis zu 5% der übrigen Anteile pro Jahr hinzu erwerben, ohne ein Angebot für alle Geschäftsanteile abgeben zu müssen. Werden mehr als 90% der Geschäftsanteile gehalten, können sämtliche verbleibende Geschäftsanteile zwangsmäßig erworben werden. Der *Takeovers Code* verbietet darüber hinaus

unangemessenes Abwehrverhalten durch die Geschäftsführung. Die Geldbußen für Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorschriften betragen für natürliche Personen bis zu 500.000 NZD und für juristische Personen bis zu 5 Mio. NZD.

Electronic Transactions Act 2002

- 10.14 Das *Electronic Transactions Act 2002 (ET-Act)* basiert auf einem Modell der *United Nations Commission on International Law*, dessen Ziel die Förderung der Nutzung von elektronischer Technologie in der Geschäftswelt ist. Es sieht unter anderem die Gleichstellung elektronischer und schriftlicher Dokumente vor.
- 10.15 Das *ET-Act* hat die Formerfordernisse neu geordnet ohne die Papier-basierten Darlegungspflichten ganz oder die rechtlichen Grundlagen derer abzuschaffen. Vielmehr hat das Gesetz die Möglichkeit geschaffen, in einigen Bereichen Informationstechnologien für Überweisungen und Informationsmanagement zu verwenden. Dies wurde vor allem auf zwei Arten erreicht. Zum einen wurde die Rechtsunsicherheit bezüglich der Verwendung elektronischer Übertragungen und ihres Zugangs und dessen Nachweises beendet. Zum anderen wurden gewisse Formerfordernisse der Schriftlichkeit dahingehend erweitert, dass vergleichbare elektronische Dokumente dem Formerfordernis entsprechen.
- 10.16 Das *ET Act 2002* wurde so formuliert, dass keine Neuordnung der bisherigen Gesetze und Regelungen notwendig war. Es regelt auch Technologien, die nicht rein elektronischer Natur sind. Umfasst sind daher elektrische, digitale, magnetische, optische, elektromagnetische, biomechanische und photonische Kommunikationstechnologien.

Verbraucherschutz

- 10.17 Das *Fair Trading Act 1986* soll sicherstellen, dass Verbraucher vollständig und zutreffend über Waren und Dienstleistungen informiert werden. Das Gesetz verbietet irreführende Darstellungen und setzt Standards für die Verbraucherinformation und die Produktsicherheit fest. Verstöße gegen dieses Gesetz werden mit hohen Geldstrafen geahndet.

Consumer Guarantees Act 1993

- 10.18 Im *Consumer Guarantees Act 1993* werden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers beim Erwerb von Waren und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen geregelt. Das Gesetz regelt den Handel zwischen gewerblich tätigen Personen (einschließlich Hersteller, Importeure und Großhändler) und Verbrauchern.
- 10.19 Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, wer Güter erwirbt oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, die üblicherweise für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmt sind, es sei denn, dass sie im konkreten Fall zum gewerblichen Weiterverkauf, zur gewerblichen Weiterverarbeitung oder zur gewerblichen Reparatur anderer Sachen bestimmt sind.
- 10.20 Im Fall von Mängeln gewährt das *Consumer Guarantees Act* gesetzliche Gewährleistungsrechte, etwa ein Recht auf Nachbesserung, Ersatzlieferung und ein Rücktrittsrecht. Im Fall der Verletzung einer gesetzlichen Gewährleistungspflicht kann der Verbraucher auch Schadensersatz verlangen. Versuche, das Gesetz bei Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer vertraglich abzubedingen oder zu umgehen, können zu erheblichen Geldstrafen führen.

Datenschutz

- 10.21 Das *Privacy Act 1993* schützt die Privatsphäre natürlicher Personen. Die Erhebung, die Verwendung, die Berichtigung, die Übermittlung und der Zugriff auf personenbezogene Daten ist nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zulässig. Das *Privacy Act 1993* ist vor allem bei Verkaufs- und Marketingaktivitäten, Bonitätsprüfungen und der Beschäftigung von Arbeitnehmern relevant.

Personal Properties Securities Act 1999

- 10.22 Der *Personal Properties Securities Act 1999 (PPSA)* legt ein System für die Anerkennung und Regulierung von „security interests“ bezüglich Privateigentum fest. Ein solches „security interest“ beinhaltet beispielsweise auch Eigentumsvorbehalte auf der Angebotsseite sowie eine Vermietung oder Verpfändung für die Dauer eines Jahres oder darüber hinaus.
- 10.23 Nach den gesetzlichen Regelungen gibt es bei der Rangfolge mehrerer Eigentumsvorbehalte einige allgemeine Grundsätze zu beachten: zunächst haben in einem Register eingetragene Eigentumsvorbehalte grundsätzlich Vorrang vor nicht eingetragenen. Zwischen den eingetragenen Eigentumsvorbehalten gilt das Prioritätsprinzip, d.h. der zeitlich früher eingetragene Anspruch geht dem später eingetragenen vor. Bei einer Insolvenz oder Liquidierung ist bei der Vermögensverteilung diese Rangfolge maßgebend. Allerdings bestehen hierbei einige Ausnahmen. Unter gewissen Voraussetzungen ist ein Eigentumsvorbehalt bei der Lieferung von Waren als vorrangig zu betrachten.

Anti-Money Laundering and Countering Financing of Terrorism Act 2009

- 10.24 Dieses Gesetz generiert Verpflichtungen für „reporting entities“ (hierin sind Finanzdienstleister und Kasinos eingeschlossen) Geldwäsche sowie die Finanzierung von Terrorismus zu erkennen und zu unterbinden. Diese Anforderungen beinhalten die Durchführung von Risikobewertungen sowie die Unternehmensbewertung von Kunden (einschließlich deren Identitätsfeststellung). Dieses Gesetz bietet eine risikobasierte Herangehensweise, um mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umzugehen und beinhaltet Beaufichtigung, Kontrolle und Durchsetzung. Dieses Gesetz hat ebenfalls neue zivilrechtliche und strafrechtliche Verstöße eingeführt.

Financial Service Providers Act 2008

- 10.25 Diese Gesetzgebung verpflichtet alle Finanzdienstleister zu deren Registrierung. Es schafft ein öffentliches Register, um der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über diese zu verschaffen und ermöglicht die Regulierung der Finanzdienstleister. Ebenso wird bestimmten Personen die Beteiligung im Management oder der Geschäftsführung eines registrierten Finanzdienstleisters untersagt. Dadurch wird sichergestellt, dass Neuseeland seine Verpflichtungen aus den „*Financial Action Task Force Recommendations*“ erfüllt.

11. Einwanderung

- 11.1 Die Einwanderung nach Neuseeland wird von der neuseeländischen Einwanderungsbehörde NZIS (*New Zealand Immigration Service*) gesteuert. Die Bestimmungen werden relativ oft geändert. Eine Beratung von einem *Licensed Immigration Consultant* sollte immer besorgt werden.

Einreisebestimmungen

- 11.2 Als allgemeine Regel gilt, dass ausländische Besucher (mit Ausnahme von Australiern) ein aktuelles Visum zur Einreise benötigen. Staatsangehörige bestimmter Staaten können Neuseeland für bis zu drei Monate ohne Visum besuchen.
- 11.3 Es gibt unterschiedliche Arten von Visa, um die sich Einwanderer bemühen können:
- Aufenthaltsvisa (*resident visa*) – für jene, die dauerhaft in Neuseeland leben möchten;
 - Unternehmervisa (*entrepreneur work visa*) – für jene, die ein eigenes Unternehmen in Neuseeland besitzen oder betreiben wollen. Dieses Visum gilt für bis zu drei Jahre. Nach sechs Monaten oder zwei Jahren besteht jeweils die Möglichkeit, sich um einen Aufenthaltstitel zu bewerben;
 - Arbeitsvisa (*work visa*) – für jene, die zeitlich begrenzt in Neuseeland arbeiten wollen. Dieses Visum gilt für drei Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung;
 - Besuchervisa (*visitor's visa*) – für einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Arbeitserlaubnis. Dieses Visum gilt für maximal neun Monate und kann um drei Monate verlängert werden;
 - Studentenvisa (*student's visa*) – für zeitlich begrenzte Studien. Dieses Visum wird für die Dauer des Studiums ausgestellt, wenn dieses drei Monate übersteigt.

Aufenthaltsgenehmigung

- 11.4 Ziel der neuseeländischen Einwanderungspolitik ist es, dem Wirtschaftswachstum und dem sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu dienen. Die Grundsätze, die diesem Ziel zugrunde liegen, sind:
- Die Stärkung des neuseeländischen Humankapitals
 - Die Stärkung der internationalen Beziehungen
 - Die Förderung von Unternehmen und Innovationen
 - Die Förderung des sozialen Zusammenhalts
- 11.5 Zur gleichen Zeit besteht aber auch die Möglichkeit aus sozialen oder humanitären Gründen einzuwandern.
- 11.6 Aufenthaltsgenehmigung und Visum sind absolut notwendig für Einwanderer, die dauerhaft in Neuseeland leben wollen.
- 11.7 Eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung (*permanent residence*) kann aus vier Gründen erteilt werden:

- aufgrund von Fachkenntnissen (*Skilled Migrant Category*);
- wegen geschäftlicher Investitionen (*Investor Category*);
- aus familiären Gründen (*Family and Family Quota Category*) oder
- wenn die ernsthafte Absicht besteht, ein eigenes Unternehmen aufzubauen (*Entrepreneur Category*).

Die Einwanderungspolitik im Detail

11.8 Investor Category: Es gibt zwei unterschiedliche Kategorien von Investoren:

	Investor Plus	Investor
Investitionsvolumen	10 Mio. NZD (in den letzten drei Jahren in Neuseeland investiert)	1.5 Mio. NZD (in den letzten vier Jahren in Neuseeland investiert)
Minimale Niederlassungssumme	Keine	1 Mio. NZD
Höchstalter	Kein	65
Anforderungen an Englischkenntnisse	Keine	IELTS mit einer Gesamtnote von 3 oder besser oder mit englischsprachigem Hintergrund oder kompetenter Anwender der englischen Sprache
Mindestaufenthaltsdauer	44 Tage in jedem der vergangenen zwei Jahre der gesamten Investitionsspanne von drei Jahren. Nachweis erforderlich nach dem 2 und 3 Jahr	146 Tage in jedem der vergangenen letzten drei Jahre der gesamten Investitionsspanne von vier Jahren. Nachweis erforderlich nach dem 2 und 4 Jahr
Geschäftserfahrung	Keine	Minimum 3 Jahre

Nach Erteilung des Aufenthaltstitels

- 11.9 Nachdem der Aufenthaltstitel erteilt wurde, muss der Antragsteller eine angemessene Investition für drei bzw. vier Jahre je nach Kategorie aufrechterhalten. Darüber hinaus muss er das Erfordernis des Mindestaufenthalts (s.o.) in Neuseeland in jedem Jahr der Zwei-, Drei- bzw. Vier-Jahres-Frist für „Investor“-Einwanderung oder in den Jahren zwei und drei in der Dreijährigen Frist der „Investor Plus“-Einwanderung erfüllen.
- 11.10 Die *Skilled Migrant Category* funktioniert nach einem Punktesystem. Um die erforderliche Punktezahl in der *Skilled Migrant Category* zu erreichen, muss die antragstellende Person hohe akademische Qualifikationen, Berufserfahrung sowie regelmässig ein Jobangebot in Neuseeland vorweisen. Zunächst haben Antragsteller einen *Expression of Interest* einzureichen, in dem Punkte für unterschiedliche Qualifikationen gegeben werden. Die Antragsteller mit der höchsten Punktezahl werden dann eingeladen, sich um einen Aufenthaltstitel zu bewerben.
- 11.11 *Family and Family Quota Category*: Die Familienkategorie befasst sich mit bestehenden Familienverhältnissen zwischen einem Neuseeländer oder einem Ausländer mit einem

Aufenthaltstitel und einem Ausländer. Verlobte, Lebenspartner, Eltern, minderjährige Kinder oder Geschwister einer solchen Person können sich um einen Aufenthaltstitel bemühen, wenn dieses Bestreben von dem neuseeländischen Verwandten unterstützt wird.

- 11.12 *Entrepreneur Category*: Die Punktevergabe in der *Entrepreneur Category* hängt von der Fähigkeit des Antragstellers ab, erfolgreich ein Unternehmen zu führen, welches für Neuseeland von großem Nutzen ist. Antragsteller müssen a) bereits ihr eigenes Unternehmen gegründet und für dieses seit mindestens zwei Jahren in Neuseeland gearbeitet haben oder b) Inhaber einer Langzeit Business Erlaubnis sein, erfolgreich ein eigenes Unternehmen in Neuseeland gegründet haben, selbst in diesem Unternehmen angestellt sein, 500.000 NZD in dieses Unternehmen investiert haben und dadurch mindestens drei neue Vollzeit Arbeitsplätze für neuseeländische Staatsangehörige oder Residents geschaffen haben.
- 11.13 Bewerber jeder Kategorie müssen durch ein Gesundheitszeugnis nachweisen, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vorliegen. Zudem sind ein einwandfreies Führungszeugnis des Ausreiselandes sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

12. Rechtsordnung und gerichtlicher Rechtsschutz

- 12.1 Ein starkes und verlässliches Rechtssystem ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Investitionen im Ausland. Neuseelands Rechtssystem basiert auf dem *Common Law*-System Englands und anderer angelsächsischer Länder. Wie Großbritannien ist das neuseeländische Recht dem *common-law*, das heißt dem Richterrecht, treu geblieben. Damit basiert das neuseeländische Recht auf dem durch Richter gesetzten Recht und den durch das Einkammerparlament erlassenen Gesetzen.
- 12.2 In jüngerer Zeit hat sich die Gesetzgebung an der Rechtsetzung anderer Länder, insbesondere solcher des Commonwealth wie Kanada und Australien orientiert. So lassen das *New Zealand's Companies Act 1993* und das *Personal Property Securities Act 1999* einen klaren kanadischen Einfluss erkennen, während das *Fair Trading Act 1986* und das *Commerce Act 1986* an das australische Handelsrecht angelehnt sind.
- 12.3 Das Herz des neuseeländischen Zivil- und Handelsrechts ist eine starke Vertragsrechtstruktur, wie sie jedes hoch entwickelte Land auszeichnet. Vertragsverpflichtungen sind zu erfüllen oder der Vertragspartner wird schadenersatzpflichtig. Es gibt eine Reihe von Einreden und Einwendungen gegen die Pflicht der Vertragserfüllung, aber im Grunde kann man festhalten, dass diese dem allgemein international üblichen Handelsbrauch folgen.
- 12.4 Eine ausgeprägte Rechtsordnung ist aber immer nur so viel wert, soweit die Durchsetzung der Rechte möglich ist. Die Gerichte in Neuseeland sind gut organisiert und sind im Vergleich zu Gerichten vieler anderer Länder effizient und effektiv. Es gibt keinerlei bekannte Fälle von Bestechlichkeit bei Richtern. Die Richter werden vom *Attorney-General* (vergleichbar mit dem Generalstaatsanwalt) ernannt und nicht gewählt. Bei Ihnen handelt es sich regelmäßig um hoch erfahrene Anwälte, die sich bereit erklärt haben, als Richter zu arbeiten.
- 12.5 Der Gerichtsaufbau ist vierstufig: Die meisten Strafrechts- und kleinere Zivilrechtsfälle werden vor dem *District Court* verhandelt, der mit dem deutschen Amtsgericht vergleichbar ist. Gegen Entscheidungen des *District Court* ist ein Rechtsmittel zum *High Court* möglich, der in etwa dem deutschen Landgericht entspricht. Der *High Court* dient zum einen als Berufungsinstanz der *District Courts*, zum anderen ist er erstinstanzlich mit Zivilrechtsfällen ab einem Streitwert von 200.000 NZD sowie mit strafrechtlicher Schwerstkriminalität befasst. Gegen die Entscheidungen des *High Court* ist ein Rechtsmittel zum *Court of Appeal* möglich. Entscheidungen des *Court of Appeal* können schließlich unter bestimmten Voraussetzungen vor dem *Supreme Court of New Zealand* als oberster Entscheidungsinstanz angegriffen werden. Der *High Court* ist darüber hinaus dazu berufen, Verwaltungsentscheidungen und solche Entscheidungen vorgelagerter spezieller Verwaltungsgerichte auf ihre Rechtmäßigkeit, und auf eine unbefangene Entscheidung hin zu überprüfen.
- 12.6 Daneben gibt es einige weitere Spezialgerichte in einer Reihe von Rechtsgebieten. Namentlich werden Bagatellsachen (bis 15.000 NZD) vor dem *Disputes Tribunal* verhandelt; arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen vor speziellen Arbeitsgerichten; (Bau-) Planungs- und Umweltsachen vor dem *Environment Court*; und Streitigkeiten, die die traditionellen Land- und anderen Rechte der indigenen Bevölkerung der Maori betreffen, werden in erster Instanz vor dem *Waitangi Tribunal* verhandelt. Bestimmte Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf den Hausbau werden vor dem *Weathertight Homes Tribunal* verhandelt.

- 12.7 Gewöhnlich werden Fälle in erster Instanz innerhalb von 12-18 Monaten entschieden, wobei einfache Sachverhalte aber auch schneller bearbeitet werden können. Alle Gerichte können im Wege des beschleunigten Verfahrens entscheiden und offensichtlich unzulässige Klagen zurückweisen. Darüber hinaus haben die Gerichte umfassende Rechte die Verfahren zu gestalten, Umfang und Art der vorzulegenden Beweise und Dokumente zu bestimmen und weitere prozessuale Bestimmungen zu treffen. Die Gerichte können die Parteien zwar nicht verpflichten andere Wege wie zum Beispiel die Mediation zu beschreiten, aber sie können die Parteien zu Gerichtsvergleichen bewegen.
- 12.8 Neuseeland hat das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (*the United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York, 1958)*) unterzeichnet und dadurch erklärt, dass es die im Ausland (d.h. in einem Staat, der dieses Abkommen ebenfalls unterzeichnet hat) ergangenen Schiedssprüche wie inländisch ergangene Schiedssprüche behandelt. Neuseeland besitzt eine bemerkenswerte Anzahl an internationalen und nationalen Schiedsmännern, die gute, qualitativ hochwertige Schiedssprüche fällen können.
- 12.9 Neuseeland hat ebenfalls die Konvention zum *ICSID* (Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) unterzeichnet. Daraus folgt, dass sich das Land in diesen Bereichen den internationalen Standards anpassen wird. Unter neuseeländischen Richtern herrscht Einigkeit darüber, dass zunehmend auf internationale Rechtskonventionen und –abkommen, wie die *Unidroit*-Prinzipien des Vertragsrechts, zurückzugreifen ist.
- 12.10 Zusammenfassend kann man festhalten, dass ein Markteintritt in Neuseeland aller Wahrscheinlichkeit nach keine Überraschungen im Bereich des grundlegenden Vertragsrechts, bei der Durchsetzung von Verträgen oder im Verfahrensrecht für den Investor erwarten lässt.

13. Wichtiger Hinweis

- 13.1 Dieses Schriftstück wurde von Hesketh Henry, Lawyers, Auckland, Neuseeland auf Grundlage der zum Erstellungszeitpunkt Oktober 2016 zur Verfügung stehenden Informationen nach bestem Wissen erstellt. Jeder Leser sollte jedoch erforderlichenfalls genauere Informationen einholen, sich einzelfallbezogen beraten lassen und sich nicht allein auf die allgemeinen Informationen in dieser Broschüre verlassen. Hesketh Henry berät Sie gerne. Details über unsere Leistungen und unsere Vertragsbedingungen entnehmen Sie bitte unserer Webseite www.heskethhenry.co.nz.

Copyright © 2016 Hesketh Henry (Neuseeland). Sämtliche Rechte vorbehalten.

Jegliche Form des Kopierens oder Reproduzierens dieses Werks oder von Teilen desselben, egal mit welchen Mitteln, ist untersagt, es sei denn dies wurde von Hesketh Henry als Urheber schriftlich genehmigt oder ist gesetzlich zugelassen.